

**Gutachten zur Artenschutzprüfung (ASP)
gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur
Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro *STERNA*,
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg**



Auftraggeber:

Stadt Emmerich am Rhein

**Fachbereich 5 Stadtentwicklung,
Geistmarkt 1
46446 Emmerich**



Erstellt: April 2017

Gutachten zur Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Planungsbüro STERNA
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 19.04.2017



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS.....	5
3 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	5
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	6
3.2.1 Prüfumfang	6
3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes.....	7
3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten.....	8
3.2.5 Konfliktanalyse	8
3.2.6 Maßnahmen.....	9
4 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS.....	10
4.1 Wirkfaktorengruppe 1.....	10
4.2 Wirkfaktorengruppe 2 und 3.....	10
4.3 Wirkfaktorengruppe 5.....	12
4.4 Fazit der Wirkfaktorenermittlung.....	12
5 DATENRECHERCHE.....	12
6 ORTSBEGEHUNG.....	12
7 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	12
7.1 Säugetiere	12
7.2 Brutvögel	13
7.3 Rastvögel	14
7.4 Herpetofauna	15
7.5 Restliche Arten	15
8 GESAMTERGEBNIS	15
8.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
8.2 CEF-Maßnahmen.....	15
8.3 Erforderliches Monitoring und Risikomanagement	15
8.4 Fazit	15
9 LITERATUR.....	16
10 ANHANG.....	19
10.1 Plangebiet und Verlauf des Planvorhabens (gelb).....	21
10.2 Untersuchungsgebiet.....	22
10.3 Fotodokumentation	23
10.4 Erfassungstermine.....	25
10.5 Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und Bewertung der Habitatbedingungen ...	26
10.6 Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS (Fundortkataster)	28
10.7 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –.....	29

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden. Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen.

Folgende **Wirkfaktorengruppen** erwiesen sich letztlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.
- Akustische oder optisch bedingte Störungen.

ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für das Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen **Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien** und weiterer Anhang-IV-Arten.

MAßNAHMEN

Zum Schutz der festgestellten planungsrelevanten Arten und zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- Evtl. notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Ansonsten sind keine Maßnahmen umzusetzen.

FAZIT

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Das Plangebiet liegt am Ostrand der Ortschaft Emmerich-Vrasselt (Anhang 10.1). Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden. Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen (Stadt Emmerich am Rhein 2017).

Die Stadt Emmerich am Rhein beauftragte die Bürogemeinschaft Freier Landschaftsarchitekt Ludger Baumann und Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- weiterführende Begehungen und Kartierungen (ASP Stufe II),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Ortsteils Emmerich-Vrasselt. Hier befinden sich Einfamilienhäuser, Höfe, ein kleiner Friedhof und die Bahnstrecke Duisburg-Arnhem. Den größten Teil nehmen Agrarflächen ein, die zum überwiegenden Teil aus Äckern bestehen. Einen detaillierteren Überblick vermittelt die Fotodokumentation in Anhang 10.3.

3 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine ASP für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV- und die europäischen Vogelarten und prüft, ob gegen Tötungs- und/oder Störungsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG (2013) im Kapitel 5, Abschnitt 3, insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind (Trautner 2008).

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als planungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Des Weiteren regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

3.2.1 Prüfumfang

Basierend auf den in Kapitel 3.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (bzw. sonstige Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Sofern trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für einzelne Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Säugetiere, Vögel, weitere Gruppen), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Stufe I: Eingriffsbeschreibung, Datenrecherche, Prüfung von Wirkfaktoren (Vorprüfung) und ggf. Ermittlung des Untersuchungsrahmens von Stufe II,
- Stufe II: Arterfassung im Untersuchungsgebiet und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Auf Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) wird in der Regel verzichtet, da die hohen gesetzlich auferlegten Hürden in diesem Fall nicht überwunden werden können.

Somit folgt die ASP grundsätzlich den formalen Vorgaben des Landes NRW nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2016). Ergänzende Informationen und Definitionen stammen in erster Linie aus Kiel (2015) sowie der Veröffentlichung von Trautner (2008).

3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet konnte relativ eng abgegrenzt werden, da im Bereich der Bundesstraße B8 bereits gleiche Wirkfaktoren vorhanden sind (Anhang 10.2). Die Datenrecherche über das Fachinformationssystem des Landes NRW bezieht sich auf den Quadranten der TK25 4103-4, in dem das Plangebiet liegt. Bei der Abfrage über @LINFOS (Fundortkataster) erfolgte in einem großflächigen Umfeld des Plangebiets (Anhang 10.6).

3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW ist dem „Informationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Dieses Fachinformationssystem (FIS) legt für jeden Quadranten eines Messtischblattes (TK25) eine Artenliste der bei einer ASP möglich-

erwise relevanten Arten vor. Hierbei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, zu beachten, dass im Rahmen der ASP generell alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten sind.

Es werden nur diejenigen Arten betrachtet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und dort „rezente, bodenständige Vorkommen“ aufweisen (Kiel 2015).

3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2016) ist in folgenden Fällen in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, - Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss eine detaillierte Konfliktanalyse erfolgen.

3.2.5 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung), die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Es erfolgt hierbei eine Darstellung der Betroffenheit der ermittelten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten in einer vertieften „Art-für-Art-Betrachtung“. Für die nicht in diesem Sinne einzeln geprüften Arten erfolgen deren Nennung sowie eine Begründung zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung.

3.2.6 Maßnahmen

Sofern die Konfliktdanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen.

3.2.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.2.6.2 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktdanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) erfüllt wird – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der ASP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindern.

3.2.6.3 Risikomanagement und Monitoring

Die Wirkung der CEF-Maßnahmen unterliegt einer gewissen Prognoseunsicherheit. Deshalb wurden in einem Leitfaden (MKULNV 2013) bereits etablierte CEF-Maßnahmen artspezifisch aufgelistet. Trotzdem ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein maßnahmen-spezifisches oder ggf. auch populations-spezifisches Monitoring zu überprüfen. Erst durch diese Überprüfung zur Wirksamkeit mit positivem Ergebnis entfalten die CEF-Maßnahmen ihre Funktion.

Um einer Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken sind ggf. im Rahmen eines Risikomanagements Reserveflächen festzulegen und rechtlich abzusichern. Diese Flächen werden dann herangezogen, wenn sich die zuvor durchgeführten CEF-Maßnahmen als nicht wirksam erwiesen haben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Populationsmonitoring durchgeführt werden muss.

3.2.6.4 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

4 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf den Angaben der Vorhabenbeschreibung der Antragsteller.

Gemäß der Übersicht von Lambrecht et al. (2004) sowie Lambrecht & Trautner (2007) sind neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten (Tab. 1). Von diesen können im Plangebiet jedoch nur die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren als potentiell relevant betrachtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass Tab. 1 für die Bewertung von FFH-Gebieten erstellt wurde, was die Zuordnung bestimmter Wirkfaktoren für Vögel und Fledermäuse erschwert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren, die im konkreten Planfall beachtet werden müssen, dargestellt. Dabei werden deren Wirkweiten bestimmt (anhand der dort zitierten Quellen).

4.1 Wirkfaktorengruppe 1

Durch Überbauung und/oder Versiegelung kommt es zu einer dauerhaften Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch Überbauung. Dadurch kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

4.2 Wirkfaktorengruppe 2 und 3

Durch Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch den Straßeneubau in der Feldflur werden neue Grenzlinien geschaffen, die zum Verlust von Brutrevieren als Fortpflanzungsstätten führen können. Die Angaben zu Meidedistanzen betreffen bei Brutvögeln Entfernungen von 100 bis 300 m. Darauf basierend wird hier als Wirkraum in einem konservativen Ansatz eine Entfernung von maximal 300 m zu geplanten baulichen Veränderungen angenommen. Für andere Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Tab. 1: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus Lambrecht & Trautner 2007). Orange unterlegt sind die möglicherweise im Plangebiet relevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

4.3 Wirkfaktorengruppe 5

Bau- und/oder anlagenbedingt bedingt kann es zu akustisch und/oder optisch bedingten Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. des Straßenbetriebs kommen; dies betrifft im vorliegenden Fall nur Vögel. Basierend auf Literaturangaben (z.B. Garniel et al. 2007, Garniel & Mierwald 2010) und dem potenziellen Artenspektrum wurde von einer Wirkweite von bis zu maximal 300 m um das Plangebiet ausgegangen.

4.4 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Damit gibt es insgesamt vier Wirkfaktorengruppen, die entweder zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten.

5 DATENRECHERCHE

Folgende Datenquellen wurden recherchiert:

- Fachinformationssystem NRW (FIS): Ergebnisse in Anhang 10.5
- Fundortkataster NRW: Ergebnisse in Anhang 10.6
- UNB Kleve: keine weiteren Daten vorhanden
- NZ Kleve: keine weiteren Daten vorhanden
- Brutvogelatlas NRW (Grüneberg & Sudmann et al. 2013)
- Herpetofauna NRW (Hachtel et al. 2011)
- Auswertung der Gänsezählung aus Planungsbüro STERNA (2014)

6 ORTSBEGEHUNG

Am 28. März und 13. April 2017 erfolgten jeweils zwei Ortsbegehungen (Anhang 10.4), die dazu dienten die vorhandenen Habitatstrukturen besser einzuschätzen, als dies auf Luftbildern möglich ist, und zugleich Brutvogelkontrollen vorzunehmen.

7 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

7.1 Säugetiere

Das einzige Ergebnis der Datenrecherche wurde bei der FIS-Abfrage erzielt und betrifft ein Bibervorkommen im TK25-Quadranten (Anhang 10.5). Das Fehlen von Fledermausnachweisen beruht jedoch auf Erfassungsdefiziten. Ansonsten liegen keine weiteren Daten vor.

Quartiere von Fledermausarten sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da keine Gebäude abgerissen und maximal ein Baum (auf Wiese südlich der Bahntrasse) gefällt werden. Letzterer weist keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen auf. Dies gilt auch für die Bäume am Randbereich des Friedhofs. Ein Bibervorkommen ist für das Plangebiet aufgrund der nicht vorhandenen Habitatstrukturen sicher auszuschließen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten durch das Planvorhaben kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit ist eine vertiefende Stufe II-Prüfung nicht erforderlich.

7.2 Brutvögel

Bei den Brutvögeln ergibt die FIS-Abfrage insgesamt 31 potenzielle planungsrelevante Vogelarten (Anhang 10.5), von denen die meisten Arten jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Habitatbedingungen für das Plangebiet ausgeschlossen werden können. Damit verbleiben lediglich neun Arten, deren Vorkommen im Rahmen einer ASP II untersucht werden muss.

Im Fundortkataster gibt es Hinweise auf Steinkauzvorkommen an drei Stellen in der Nähe des Planvorhabens, davon eines in direkter Nachbarschaft, wobei die jüngsten Nachweise aus dem Jahr 2011 resultieren. Dieses Vorkommen in der Nähe der B8 wurde 2014 im Rahmen einer privat veranlassten ASP zur Bebauung eines Gartenbereichs überprüft und konnte damals nicht mehr bestätigt werden (Anhang 10.6; Baumann & STERNA 2014). Da die Daten keine fünf Jahre alt sind, müssen sie nicht erneut überprüft werden.

Nach der Datenrecherche kann ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass eine Kontrolle auf das Vorkommen verschiedener Brutvogelarten notwendig ist. Da es sich um früh im Jahr auftretende Arten bzw. solche mit großen Nestern/Horsten handelt, reicht eine zweimalige Erfassung in den Monaten März und April zur Bestätigung von Vorkommen aus - auch im Einklang mit Südbeck et al. (2005) und MKUNLV (2017). Als Untersuchungsraum wurde der in Anhang 10.2 abgegrenzte Raum definiert. Dieser ist zu den bereits bebauten angrenzenden Bereichen hin eng abgegrenzt, da sich hier die Wirkfaktoren bereits überlagern. Die Arten, die hier vorkommen, werden auch mit dem neuen Straßenverlauf keinen Habitatverlust erleiden. Nach Norden hin erstreckt sich das Untersuchungsgebiet weiter über das Plangebiet hinaus und deckt damit die Wirkungsbereiche der Wirkfaktoren ab (s. Kapitel 4).

Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage des FIS (TK 4103, 4. Quadrant), die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können (in alphabetischer Reihenfolge; EHZ atl = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ehz	Ergebnis
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Kein Nachweis
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Kein Nachweis
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Kein Nachweis
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Kein Nachweis
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Kein Horstfund
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	Nein Nestfund
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	Kein Nachweis 2014
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Kein Nestfund
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Kein Nestfund (Rabenkrähennester alle besetzt)

Die Ergebnisse zur Kontrolle von neun planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen nach der Datenrecherche möglich ist, sind in Tab. 2 zusammengefasst. Bei den Begehungen wurden außer besetzten Rabenkrähennestern keine weiteren Nester oder Horste gefunden, die von planungsrelevanten Vogelarten genutzt werden können. Zwei Arten, die sowohl an Baumhö-

len wie auch seltener an Gebäuden auftreten können (Feldsperling, Gartenrotschwanz), wurden nicht angetroffen (zeitgleich wurden am 13.04.2017 dagegen im Bereich Millinger/Hurler Meer etliche Gartenrotschwänze registriert). Feldvögel waren ebenfalls nicht nachweisbar, so dass die Arten Feldlerche und Kiebitz ebenfalls ausgeschlossen werden können. Lediglich durchziehende Wiesenpieper konnten auf den Ackerflächen registriert werden.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten durch das Planvorhaben kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3 Rastvögel

Die Datenauswertung ergibt für die TK25-Quadranten 4103-4 insgesamt 33 planungsrelevante Arten (Anhang 10.5), von denen jedoch aufgrund der Habitatausstattung und Nähe zum Wohngebiet maximal drei im Untersuchungsgebiet potentiell auftreten (Tab. 3). Geeignete Rastgebiete stehen allenfalls mit den Ackerflächen für Gänse zur Verfügung.

Tab. 3: Ergebnisse der Datenabfrage des FIS (TK 4103) für die Rastvögel, die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können (in alphabetischer Reihenfolge; EHZ atl = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ (ATL)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G

Für die Aufstellung eines FNP für Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet von Emmerich wurden die Rastbestandsdaten des ehrenamtlichen Monitorings zu den arktischen Gänsen von H. Ernst für die Winter 2003/04 bis 2012/13 aufgekauft. Diese hat er jeweils von Oktober bis März erhoben, wobei über 10 Winter bei jeweils 6 monatlichen Zählungen insgesamt 60 Zählungen zur Verfügung stehen. Diese Daten wurden vom Planungsbüro STERNA (2014) ausgewertet und zusammengefasst. Bei den 60 Zählungen wurden im Untersuchungsgebiet keine Gänse registriert (Abb. 1). Die Umgebung des Plangebietes ist also kein regelmäßig genutzter Äsungsbereich für die arktischen Gänse.



Abb. 1: Bei den Gänsezählungen in den Jahren 2003/04 bis 2012/13 im Zählgebiet 22b wurden im Plangebiet und dem bis 400 m reichenden Umgebungsbereich keine arktischen Gänsearten nachgewiesen (Datenquelle H. Ernst, Auswertung Planungsbüro STERNA 2014).

Nach den vorliegenden Daten ergibt sich, dass das Plangebiet und die im Umkreis von 400 m befindlichen Flächen keine Rastgebiete für planungsrelevante Vogelarten darstellen. Eine vertiefende Prüfung nach Stufe II erübrigt sich damit.

7.4 Herpetofauna

Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Plangebiet oder angrenzenden Flächen. Es sind hier keine Laichgewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Bei den eigenen Kontrollen ergaben sich auch keine weiteren Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien und Reptilien.

7.5 Restliche Arten

Die Datenrecherche und angetroffenen Habitatbedingungen erbrachten keine Hinweise auf konkrete Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen Umgebung.

8 GESAMTERGEBNIS

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Es sind lediglich für die Brutvögel Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen durchzuführen.

8.3 Erforderliches Monitoring und Risikomanagement

Entfällt.

8.4 Fazit

Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten, speziell bei den als planungsrelevant eingestuften Arten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Außerdem ist nicht erkennbar, dass sich durch das Planvorhaben für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Damit stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

9 LITERATUR

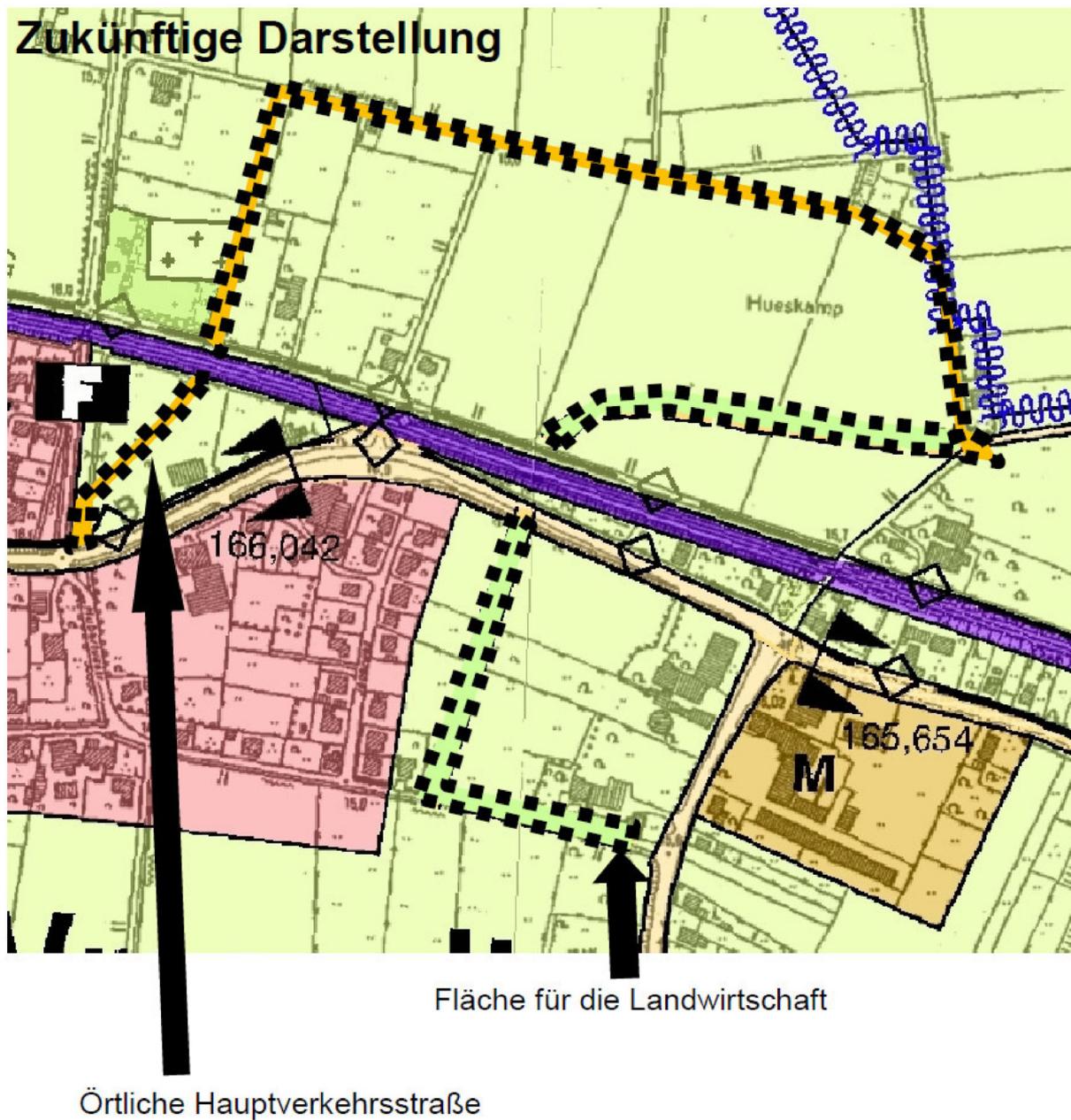
- Baumann & STERNA (2014): Ergebnisse einer Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, Reeser Straße 376, Stadt Emmerich, Vorhaben: Neubau Wohnhaus. Unveröff. Gutachten.
- Garniel, A., W.D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.
- Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Vorläufiger Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Hannover, Filderstadt.
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online). http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf
- MKULNV NRW 2017 (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF

- Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- Planungsbüro STERNA (2014): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Emmerich. Gutachten im Auftrag der Stadt Emmerich am Rhein.
- Stadt Emmerich am Rhein (2017): Erläuterungen zum Vorentwurf zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.
- Südbeck, P., C. Sudfeldt, S. Fischer, K. Gedeon, H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz in der novellierten BNatSchG-Übersicht für Planung: Begriffe und fachliche Absicherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008), Heft 1: 2-20.

10 ANHANG

- 10.1 Plangebiet und Verlauf des Planvorhabens (gelb)**
- 10.2 Untersuchungsgebiet**
- 10.3 Fotodokumentation**
- 10.4 Erfassungstermine**
- 10.5 Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und Bewertung der Habitatbedingungen**
- 10.6 Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS (Fundortkataster)**
- 10.7 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

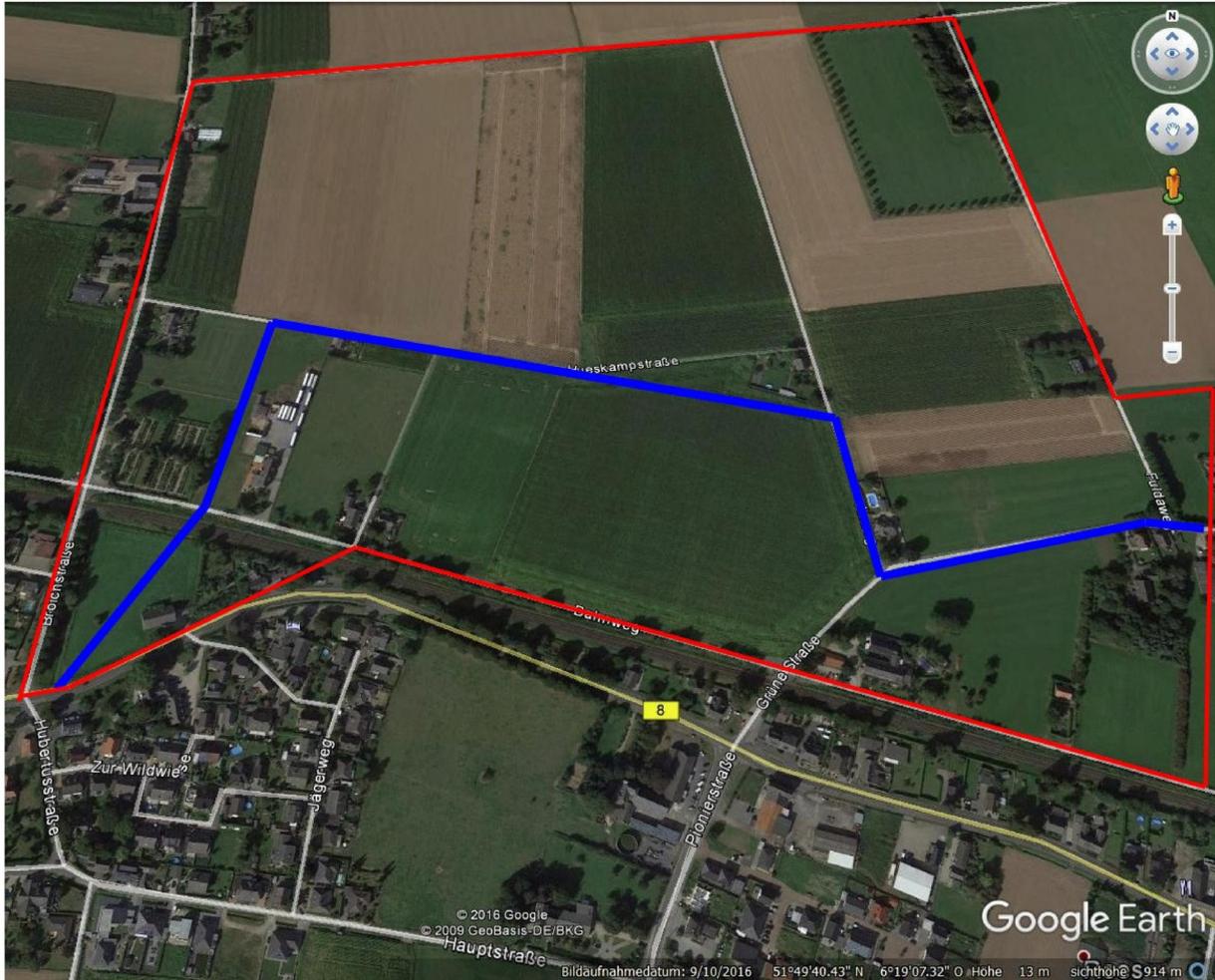
10.1 Plangebiet und Verlauf des Planvorhabens (gelb)



Quelle: Stadt Emmerich am Rhein (2017)

10.2 Untersuchungsgebiet

Blau ist der Verlauf der geplanten Straße skizziert, rot das Untersuchungsgebiet abgegrenzt (Kartengrundlage © Google Earth).



10.3 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf die Wiese südlich der Bahntrasse, die von der geplanten Straße durchquert wird, wobei die Bahnstrecke unterquert wird.
(alle Fotos von Sudmann, 23.03.2017)



Foto 2: In diesem Bereich verlässt die geplante Straße den Tunnelbereich. Links befindet sich der Friedhof, im Hintergrund ist die Pferdekoppel aus Foto 3 erkennbar.



Foto 3: Der geplante Straßenverlauf von Foto 2 von Norden aus gesehen.

Fotodokumentation 2:

Foto 4: Der geplante Straßenverlauf verläuft in weiten Teilen auf einem Feldweg quer durch die Agrarlandschaft (Blickrichtung ost).



Foto 5: Die Agrarlandschaft von der Kreuzung Auweg (rechter Bildrand) und Grüne Straße aus gesehen (nördlicher Teil). Die geplante Straße trifft vor dem Hof auf den Auweg.



Foto 6: Die Agrarlandschaft von der Kreuzung Auweg und Grüne Straße (linker Bildrand) aus gesehen (südlicher Teil; Fotos 5 und 6 überlappen sich, wie man an der Treckerspur erkennen kann).

Fotodokumentation 3:



Foto 7: Im Osten wird die Grüne Straße ausgebaut (Blickrichtung ost).

10.4 Erfassungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter
28.03.2017	06:45-07:15	Wolkenlos, 3 °C, 0 bft
	12:30-13:00	Wolkenlos, 14 °C, 1-2 bft S
13.04.2017	06:30-07:00	Bedeckt, 7 °C, 2-3 bft W
	13:00-13:30	Bedeckt, 11 °C, 2-3 bft W

10.5 Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und Bewertung der Habitatbedingungen

Datenabfrage am 18.04.2017 für den TK25 Quadranten 4103-4 unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41034>

Nachweis = ab 2000 vorhanden; Ehz = Erhaltungszustand der atlantischen Population

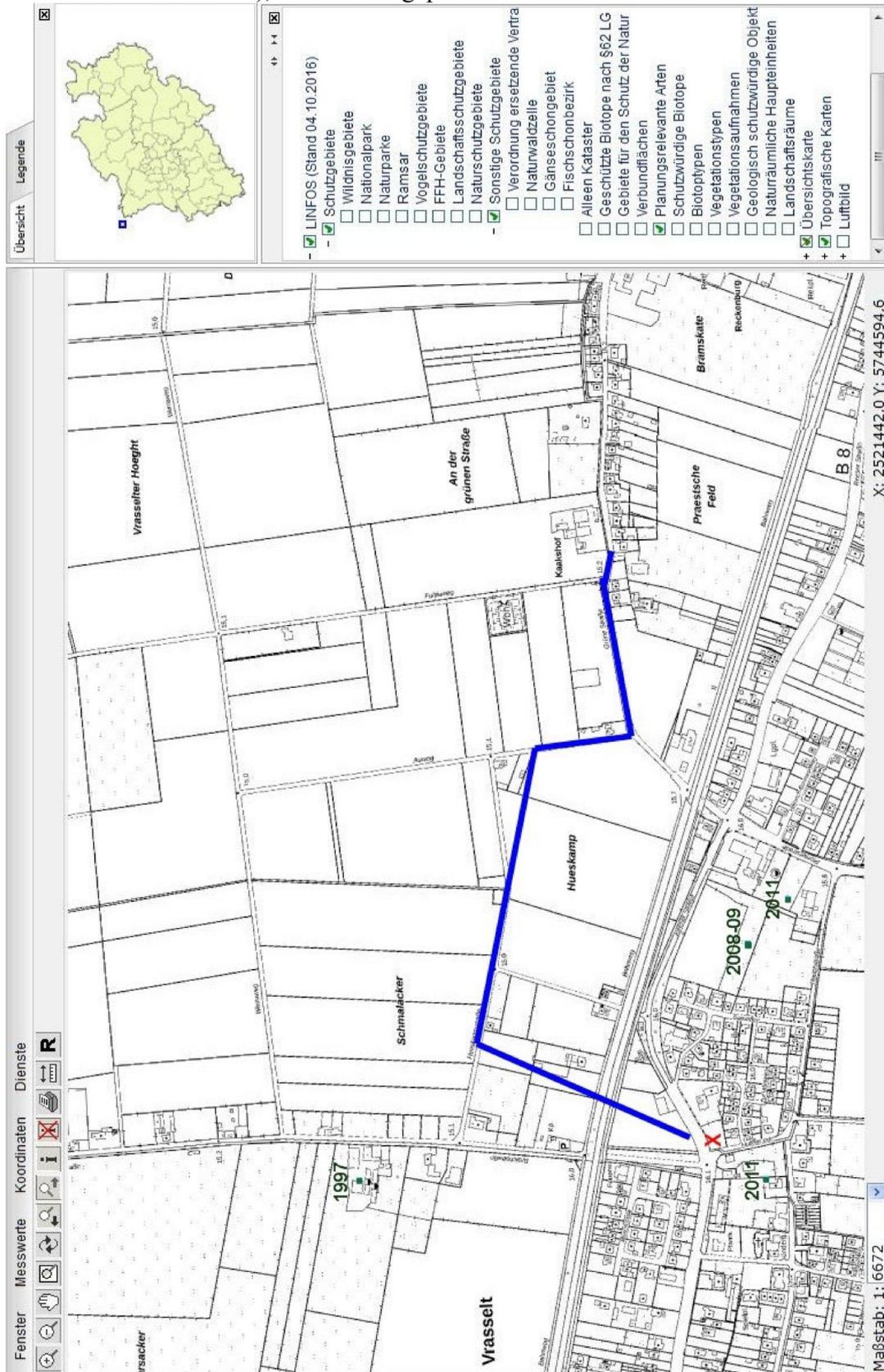
„Kein Habitat betroffen“ = Eine Betroffenheit der Art durch das Planvorhaben kann anhand der Lage und Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Ehz	Bewertung
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Brutvögel				
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Nachweis	U+	Kein Habitat betroffen
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis	U-	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis	U	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis	U	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis	U-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis	U-	Kein Habitat betroffen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis	G	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis	U-	Kein Habitat betroffen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis	G	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis	G-	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis	G	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis	U	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Rastvögel		Nachweis		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis	G	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Ehz	Bewertung
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis	U-	Kein Habitat betroffen
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Nachweis	G	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis	G	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Nachweis	U	Kein Habitat betroffen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Nachweis	S	Kein Habitat betroffen
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis	G	Kein Habitat betroffen

10.6 Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS (Fundortkataster)

Abfrage am 18.04.2017: Es sind nur Steinkauzreviere angegeben (grüne Quadrate), die bei Kartierungen des NZ Kleve in den Jahren 1997, 2008, 2009 und 2011 festgestellt wurden. Das rote Kreuz zeigt den erfolglosen Nachweisversuch mittels Klangattrappe aus dem Jahr 2014 (Baumann & STERNA 2014), blau ist der geplante Straßenverlauf markiert.



10.7 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich am Rhein	
Antragstellung (Datum): April 2017	
Als Ersatz für zwei beschränkte Bahnübergänge ist eine neue schrankenlose Unterquerung der Bahnlinie geplant (Lage der Fläche in Anhang 10.1). Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Überbauung/Versiegelung, Habitatänderung, Vertreibungseffekte durch optische/akustische Störwirkungen, Fallenwirkung bei Baumaßnahmen (nähere Ausführung in Kap. 4).	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Säugetiere: Europäischer Biber Brutvögel: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	